

GLOBAL HEALTHCARE EXCHANGE LIEFERANTENPRODUKTDATEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen für Lieferantenprodukt Daten von Global Healthcare Exchange / („**Geschäftsbedingungen**“) gelten zwischen Ihnen und Global Healthcare Exchange und regeln Ihre Nutzung des Dienstes, wie unten definiert. Der Begriff „Nutzer“ bezieht sich auf die Geschäftseinheit, die die Dienste nutzt. Die Person, die den Dienst akzeptiert und nutzt, versichert, dass sie befugt ist, diese Bedingungen im Namen des Unternehmens zu akzeptieren, und dass diese Bedingungen für das Unternehmen verbindlich sind und den gewerblichen Nutzern des Dienstes mitgeteilt werden.

Die Nutzung des Dienstes durch den Nutzer unterliegt außerdem den Nutzungsbedingungen von GHX (verfügbar unter: <https://www.ghx.com/de/nutzungsbedingungen/>) (die „**Nutzungsbedingungen**“) und der Datenschutzerklärung von GHX (verfügbar unter: <https://www.ghx.com/de/datenschutz/>) (die „**Datenschutzerklärung**“). Diese Geschäftsbedingungen stellen einen „Servicevertrag“ im Rahmen der Nutzungsbedingungen dar. **Bitte lesen Sie die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung sorgfältig durch – die Nutzungsbedingungen enthalten unter anderem Bestimmungen zu Folgendem: VERBINDLICHES SCHLICHTUNGSVERFAHREN, AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, GELTENDES RECHT, FREISTELLUNG VON GHX DURCH SIE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN.**

Indem Sie auf die Schaltfläche „Einverstanden und Weiter“ klicken, den Dienst nutzen oder auf andere Weise ausdrücklich diesen Geschäftsbedingungen zustimmen, erklären Sie sich damit einverstanden, an diese Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen (zusammen der „Vertrag“) gebunden zu sein und das Unternehmen, das Sie vertreten, an diese Bedingungen zu binden.

1. **Hintergrund:** GHX betreibt ein unabhängiges elektronisches Online-Handelssystem und andere Dienste zur Ermöglichung des Transfers von Informationen, Waren und Dienstleistungen auf den Märkten für medizinische Geräte und Geräte des Gesundheitswesens, Produkte, Dienstleistungen und Zubehör („**Produkte**“) zwischen Lieferanten („**Lieferanten**“) und ihren Kunden („**Anbieter**“). Lieferanten und Anbieter, die mit GHX Vereinbarungen zur Nutzung von GHX-Diensten unterzeichnet haben, werden gemeinsam als „**GHX Community Mitglieder**“ bezeichnet. Wenn ein „**Vertriebspartner**“ (wie im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert) oder ein Vertreter in der Rolle eines Lieferanten von Produkten handelt, ist er für die Zwecke dieses Vertrags ein Lieferant, auch wenn er kein rechtliches Eigentum an den Produkten erwirbt. Wenn ein Vertriebspartner oder Vertreter in der Rolle eines Käufers von Produkten handelt, dann ist er für die Zwecke dieses Vertrags ein Anbieter.
2. **Dienst**
 - a. **Dienst:** GHX bietet den Lieferanten eine Möglichkeit, den GHX Community Mitgliedern Produktdaten zur Verfügung zu stellen, um Informationen über die Produkte zu entwickeln, zu pflegen und abzurufen (der „Dienst“).
 - b. **Annahmen**
 - i. Der Nutzer sendet die Produktdaten im GHX Template V5.0 Format oder in einem anderen von GHX bisweilen geforderten Format zum Hochladen an die GHX-Mailbox.
 - ii. Der Nutzer kann zusätzliche Produktdaten-Uploads senden. Der Nutzer kann maximal vier Produktdaten-Uploads pro Handelspartner und Jahr durchführen.
 - iii. Der Dienst umfasst die Registrierung der Nutzerorganisation und das Hochladen von Produktdaten.
 - iv. Der Dienst umfasst keine Datenvalidierung von Produkten.

- v. Jedes verbundene Unternehmen des Nutzers verfügt über eine eigene Registrierungsadresse und einzelne Produktdaten pro verbundenem Unternehmen des Nutzers.
 - c. **Die Pflichten von GHX**
 - i. Registrierung des Nutzers und jedes verbundenen Unternehmens des Nutzers und Konfiguration des Dienstes für den ersten Produktdaten-Upload.
 - ii. Abschluss des Hochladens und Testens der Produktdaten.
 - iii. Bereitstellung des Berichts zum Hochladen der Produktdaten per E-Mail an den Nutzer oder das verbundene Unternehmen des Nutzers.
 - d. **Die Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers**
 - i. Übermittlung der Produktdaten im GHX Template V5.0 Format über die GHX-Mailbox.
 - ii. Einhaltung der geltenden Normen, Gesetze und Vorschriften für das Hochladen von Produktdaten.
 - iii. Bereitstellung aller notwendigen Aktualisierungen und Updates der Produktdaten.
 - e. **Autorität, verbundene Unternehmen und Änderungen:** Der Nutzer sichert zu und gewährleistet, dass er ordnungsgemäß befugt ist, diesen Vertrag für sich selbst und alle verbundenen Unternehmen abzuschließen. Der Nutzer ist für die Einhaltung dieses Vertrags durch seine verbundenen Unternehmen verantwortlich. Verweise auf den Nutzer bezeichnen den Nutzer und jedes verbundene Unternehmen für den Dienst. GHX kann den Vertrag von Zeit zu Zeit aktualisieren.
3. **Verträge mit Anbietern und Lieferanten:** Die Bedingungen der Verträge mit Anbietern und Lieferanten über den Kauf und Verkauf von Produkten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preis, Transport, Zahlungsbedingungen, Verlustrisiko, Lieferung, Abnahme und Garantien, werden von den jeweiligen Anbietern und Lieferanten festgelegt. GHX ist nicht Partei von Verträgen mit Anbietern und Lieferanten über den Kauf und Verkauf von Produkten, erwirbt nicht das Eigentum an den Produkten und trägt nicht das Risiko für die Leistung der Produkte. GHX wird nicht absichtlich die Bedingungen von Verträgen mit Anbietern und Lieferanten beeinflussen und wird sich im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren bemühen, konkurrierende Produkte neutral darzustellen, es sei denn, ein Anbieter verlangt etwas anderes. GHX wird den Vertriebsweg der Produkte nicht absichtlich beeinflussen.
4. **Sicherheit**
- a. **Zugriff:** GHX kann dem Nutzer oder dem vom Nutzer designierten Administrator die Möglichkeit einräumen, seinen autorisierten Endnutzern eindeutige Anmeldekennungen und Passwörter (jeweils eine „**Kennung**“) zur Verfügung zu stellen, welche diese Kennungen nicht weitergeben dürfen. Unter diesen Umständen ist der Nutzer für die Sicherheit und/oder die Verwendung jeder Kennung verantwortlich und wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um: (i) die Sicherheit jeder Kennung zu schützen; (ii) anderen Personen als den von ihm autorisierten Mitarbeitern oder Auftragnehmern nicht zu gestatten, eine Kennung zu verwenden, um Zugang zu den Diensten zu erhalten; (iii) keine Kennungen an Personen weiterzugeben, die diese nicht kennen müssen; (iv) sicherzustellen, dass befugte Mitarbeiter oder Auftragnehmer nur im Zusammenhang mit den internen Geschäftszwecken des Nutzers und nur in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und der anwendbaren SOW auf die Dienste zugreifen; und (v) den Zugriff unverzüglich zu entziehen, wenn er nicht mehr benötigt wird, insbesondere aufgrund einer Änderung des Beschäftigungsstatus oder der Tätigkeit als Auftragnehmer. Der Nutzer wird GHX unverzüglich über jede bekannte oder vermutete unbefugte Nutzung einer Kennung oder jede andere Verletzung der Sicherheit im Zusammenhang mit den Diensten informieren. GHX kann Nutzern oder designierten Personen, die gegen die Bedingungen des Vertrags verstoßen oder nach alleinigem Ermessen von GHX ein Sicherheits- oder Betriebsrisiko darstellen, den Zugriff sofort entziehen oder verweigern.
 - b. **Sicherheit:** GHX und der Nutzer werden wirtschaftlich angemessene administrative, technische und physische Kontrollen einführen und aufrechterhalten, um die Sicherheit,

Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme, Anwendungen, Software, Berechtigungsnachweise und Daten, die unter ihrer jeweiligen Kontrolle stehen und mit den Diensten in Verbindung stehen, zu gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Firewalls und andere Kontrollen, die geeignet sind, unbefugten Zugriff auf die Dienste und, im Falle des Nutzers, auf die Daten und Umgebungen des Nutzers, die mit den Diensten oder den Umgebungen, der Hardware oder Software von GHX interagieren können, zu verhindern. Diese Sicherheitskontrollen umfassen unter anderem wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, die den Industriestandards entsprechen, um die Einbringung von Malware, Ransomware, Viren oder anderem bösartigen Code in die Systeme, Anwendungen, Software oder Daten der anderen Partei zu verhindern.

- c. **Privatsphäre:** Der Nutzer wird die Computer- oder Softwaresicherheit des Dienstes nicht gefährden oder versuchen zu gefährden, nicht versuchen, auf die Informationen eines anderen GHX Community Mitglieds zuzugreifen oder anderweitig die Privatsphäre anderer im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Dienstes verletzen.
- d. **Anlage zur Datenverarbeitung:** Soweit personenbezogene Daten mithilfe des Dienstes übermittelt werden, erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass GHX auf Anweisung des Nutzers, der im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze als der für die Verarbeitung Verantwortliche zu betrachten ist, lediglich als Datenverarbeiter handelt. Die **Anlage zur Datenverarbeitung** gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung aller personenbezogenen Daten.

5. Eigentum, Vertraulichkeit und Lizenzen

- a. **Begriffsbestimmungen:** Die folgenden Begriffe haben die angegebenen Bedeutungen:
 - i. „**Catalog Repository**“ bezeichnet das Repository der Kataloge mit Produktdaten mehrerer Lieferanten.
 - ii. „**Entwicklungen**“ sind alle Informationen, Erfindungen, Entdeckungen, Ideen, Innovationen, Mitteilungen, Schriften, Berichte und andere Werke (unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt oder patentierbar sind oder nicht), einschließlich aller Computerprogramme, die von GHX während der Laufzeit des Vertrags gemacht, konzipiert, entwickelt oder vorbereitet werden und die auf den von GHX für den Nutzer erbrachten Diensten basieren oder daraus hervorgehen.
 - iii. „**Vertriebspartner**“ bezeichnet jeden Vertreter von Waren, die von anderen hergestellt wurden, unabhängig davon, ob er als Lieferant oder als Anbieter auftritt.
 - iv. „**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle Urheberrechte, Patente, Rechte an Patentanmeldungen, Geschäftsprozesse, Datenrechte, Halbleiterschutzrecht, Marken und den damit verbundenen Geschäftswert, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, moralische Rechte, Design und das „Look and Feel“ und die grafische Benutzeroberfläche, Datenströme, Produkt- und Anschlusspezifikationen, Schemata, Dokumentation, Quell- und Objektcode, Datenkarten und Definitionen sowie andere Eigentumsrechte, die sich aus den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Geltungsbereichs oder aus internationalen Vertragsbestimmungen, die für die Vereinigten Staaten von Amerika oder den Geltungsbereich gelten, ergeben oder durchsetzbar sind.
 - v. „**Marken**“ bezeichnet alle Marken, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Servicenamen, Domainnamen und Logos weltweit.
 - vi. „**Produktdaten**“ sind Informationen über Produkte, die der Nutzer hochlädt, überträgt, eingibt oder anderweitig GHX zur Verfügung stellt, entweder direkt oder durch Bereitstellung über einen Link oder eine Website, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kennungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Marken, Katalogpreise, Bedienungsanleitungen, Texte, Bilder, URLs, andere Attribute, die für kommerzielle oder behördliche Einreichungen erforderlich sind oder sich darauf beziehen, sowie andere Informationen und alle Änderungen daran, die der Nutzer GHX zur Verfügung stellt.

- b. **Eigentum von GHX:** In der Beziehung zwischen GHX und dem Nutzer ist und bleibt GHX Eigentümer aller Rechte, Titel und Anteile an allen geistigen Eigentumsrechten, die jetzt bestehen oder in der Zukunft entstehen und die verkörpert sind in oder verbunden sind mit: (i) GHX; (ii) dem Dienst (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle URLs und Webseiten des Dienstes und die proprietären XML-Schema- und Dokumenttypdefinitionen von GHX); (iii) den Entwicklungen; (iv) den Marken von GHX; (v) dem Catalog Repository; und (vi) Änderungen an Produktdaten, die GHX nicht vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden, jedoch mit Ausnahme der Produktdaten und Marken des Nutzers, die oben unter (i) bis (vi) genannt sind. Darüber hinaus behält sich GHX das Recht vor, sein Wissen, seine Erfahrung und sein Know-how, einschließlich Verfahren, Ideen, Konzepte und Techniken, die im Rahmen der Bereitstellung eines Dienstes entwickelt wurden, zu nutzen. Das in diesem Abschnitt mit der Überschrift „Eigentum von GHX“ beschriebene geistige Eigentum stellt „**geistiges Eigentum von GHX**“ dar.
- c. **Eigentum des Nutzers**
 - i. **Produktdaten:** In der Beziehung zwischen dem Nutzer und GHX ist der Nutzer Eigentümer aller Rechte an den Produktdaten.
 - ii. **Personenbezogene Daten:** Die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Produktdaten dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne der **Anlage zur Auftragsverarbeitung** enthalten. GHX empfiehlt dem Nutzer, gesundheitsbezogene personenbezogene Daten von Patienten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sodass keine betroffene Person in Bezug auf die gesundheitsbezogenen personenbezogenen Daten persönlich identifizierbar ist.
- d. **Vorbehaltene Rechte:** Mit Ausnahme des Abschnitts „Verwendung des Namens“ gewährt dieser Vertrag dem Nutzer nicht das Recht, die Marken von GHX in Produktdaten, Werbematerialien oder Pressemitteilungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GHX zu verwenden. Mit Ausnahme der im Abschnitt „Dienst“ genannten Zwecke gewährt der Zugriff auf den Dienst nicht das Recht, das geistige Eigentum von GHX oder das geistige Eigentum von Anbietern oder anderen Lieferanten zu kopieren oder zu nutzen. GHX behält sich alle Rechte am geistigen Eigentum von GHX vor.
- e. **Produktdaten und Transaktionsdaten:** Der Nutzer wird die von GHX von Zeit zu Zeit angemessen angeforderten Produktdaten zur Verfügung stellen. Die Produktdaten sind in dem von GHX vorgegebenen Format bereitzustellen. Die Auswahl der Produkte für den Dienst liegt allein im Ermessen des Nutzers. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass GHX als passiver Übermittler von Produktdaten fungiert, sofern nicht anders vereinbart. GHX ist nicht verpflichtet und übernimmt keine Verantwortung, die Produktdaten aus irgendeinem Grund zu überprüfen. Der Nutzer ist allein für den Inhalt seiner Produktdaten verantwortlich, einschließlich der Bereitstellung aller erforderlichen Aktualisierungen oder Updates der Produktdaten an GHX. GHX ist nicht verantwortlich für Änderungen der Produktdaten, die GHX nicht vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die Produktdaten als ausschließlich „unter der Kontrolle“ des Nutzers stehend. Änderungen an den Produktdaten, die von GHX oder den Handelspartnern des Nutzers vorgenommen werden, gelten als „unter der Kontrolle“ von GHX oder dem Handelspartner, der die Änderungen vorgenommen hat, stehend.
- f. **Sonstige Anforderungen an die Produktdaten:** Der Nutzer ist allein für Folgendes verantwortlich: (1) die Erstellung, Pflege und Aktualisierung aller Produktdaten; (2) den Inhalt sowie die fortlaufende Vollständigkeit und Genauigkeit der Produktdaten; und (3) die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen.
- g. **Vertraulichkeit**
 - i. **Vertrauliche Informationen:** Bestimmte Informationen, die von einer Partei zur Verfügung gestellt oder offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktdaten, Transaktionsdaten und Informationen über die Geschäftsstrategien und Produkte der jeweiligen Partei, können vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei enthalten. Vertrauliche Informationen von GHX werden als „**vertrauliche Informationen von GHX**“ bezeichnet. Mit Ausnahme der Bestimmungen in diesem

Abschnitt mit der Überschrift „Vertrauliche Informationen“ umfassen die vertraulichen Informationen von GHX unter anderem das gesamte geistige Eigentum von GHX, Informationen über oder von anderen GHX Community Mitgliedern und Informationen, auf die durch die Nutzung der Dienste oder in Verbindung mit den Diensten zugegriffen werden kann. Vertrauliche Informationen des Nutzers werden als „**vertrauliche Informationen des Nutzers**“ bezeichnet. Zu den vertraulichen Informationen des Nutzers gehören unter anderem alle Transaktionsdaten. Die vertraulichen Informationen von GHX und die vertraulichen Informationen des Nutzers werden gemeinsam als „**vertrauliche Informationen**“ bezeichnet. Zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gehören auch Informationen, von denen eine vernünftige Person im Allgemeinen erwarten würde, dass sie vertraulich oder geschützt sind, sowie Informationen, die die offenlegende Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet. Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie:

- (1) veröffentlicht oder anderweitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, ohne gegen diesen Vertrag zu verstoßen;
- (2) von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, ohne dass dieser Dritte seine Verpflichtungen gegenüber der offenlegenden Partei verletzt hat;
- (3) sich vor der Offenlegung durch die andere Partei im Besitz einer Partei befanden; oder
- (4) unabhängig von einem Mitarbeiter oder Vertreter entwickelt wurden, der keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen hatte, die ihm gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt wurden.

- ii. **Verpflichtungen:** Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen der anderen Partei in gleicher Weise zu gewährleisten, wie sie die Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen dieser Art gewährleistet, jedoch keinesfalls mit geringerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Keine der Parteien wird vertrauliche Informationen der anderen Partei vervielfältigen oder nutzen, außer im Rahmen der eingeschränkten Lizenz, die in den Abschnitten „Lizenz für Produktdaten und Transaktionsdaten“ und „Verwendung des Namens“ beschrieben ist, sowie zum Zwecke der Durchführung autorisierter Transaktionen unter Nutzung der Dienste. Keine der Parteien wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vertrauliche Informationen der anderen Partei an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist nach diesem Vertrag zulässig. Jede Partei wird jede unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei, von der sie Kenntnis erlangt, unverzüglich melden.
- iii. **Rechtliche Verfahren:** Wird eine der Parteien mit einer Vorladung, Aufforderung oder einem anderen rechtsgültigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren konfrontiert, in dem vertrauliche Informationen der anderen Partei angefordert werden, so wird die Partei, die mit der Vorladung, Aufforderung oder dem Verfahren konfrontiert wird, die andere Partei unverzüglich über den Erhalt und den Inhalt der Vorladung, Aufforderung oder des Verfahrens informieren, soweit dies praktisch möglich und rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus wird die empfangende Partei auf Kosten der anderen Partei mit der anderen Partei zusammenarbeiten, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, wenn die andere Partei versucht, die geforderte Offenlegung anzufechten oder einzuschränken. Die empfangende Partei ist dann berechtigt, der Vorladung oder dem Verfahren Folge zu leisten, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Eine Benachrichtigung ist nicht erforderlich, bevor vertrauliche Informationen an Steuerbehörden weitergegeben werden, soweit dies im Zusammenhang mit Steuerprüfungen bei GHX oder dem Nutzer erforderlich ist.
- iv. **Rückgabe von vertraulichen Informationen:** Bei Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags wird jede Partei alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um unverzüglich alle Kopien der vertraulichen Informationen der

anderen Partei, die sich in ihrem Besitz, ihrer Verfügungsgewalt oder unter ihrer Kontrolle befinden, an die andere Partei zurückzugeben und/oder zu vernichten, mit der Ausnahme, dass GHX Produktdaten ausschließlich zu Archivierungszwecken, Transaktionsdaten ausschließlich zu Archivierungszwecken und für die Zwecke des Miteigentümers sowie personenbezogene Daten für die gemäß der **Anlage zur Auftragsverarbeitung** zulässigen Zwecke aufbewahren darf.

- v. **Einschränkungen bei der Verwendung von wettbewerbsrelevanten Informationen:** Der Benutzer wird die Dienste oder Aktivitäten im Zusammenhang mit den Diensten nicht für den Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen wie Preisangaben oder Verkaufsbedingungen zwischen den Anbietern oder ihren verbundenen Unternehmen nutzen. GHX wird sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen zwischen Lieferanten und ihren verbundenen Unternehmen ermöglichen, es sei denn, dies ist für einen Vertriebspartner erforderlich, um die Dienste gemäß dem Abschnitt „Die Dienste“ in Anspruch nehmen zu können.

 - h. **Standards für Produktdaten:** Der Nutzer wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um: (1) die Produktdaten zu aktualisieren, wenn sie ungenau werden; (2) unverzüglich auf Anfragen von GHX oder des Anbieters zu antworten; (3) keine betrügerischen, nicht genehmigten, geschmuggelten oder gestohlenen Produkte anzubieten oder zu verkaufen; (4) keine gültigen und durchsetzbaren geistigen Eigentumsrechte, Werberechte oder Datenschutzrechte Dritter zu verletzen; (5) keine obszönen, unanständigen oder pornografischen Inhalte zu enthalten; (6) keine unzutreffenden, verleumderischen, beleidigenden, illegalen, bedrohenden, belästigenden, gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden oder anderweitig anstößigen Inhalte aufzunehmen; (7) keine Inhalte aufzunehmen, die nach diesem Vertrag verboten sind; (8) alle von GHX gemäß diesem Vertrag festgelegten Standards erfüllen; und (9) keine gefälschten oder mit falschen Marken versehenen Produkte oder Produkte, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. GHX kann die Anzeige, Ausführung oder Nutzung von Produktdaten verweigern, wenn der Nutzer gegen diesen Abschnitt verstößt.
 - i. **Lizenz an Produktdaten:** Der Nutzer gewährt GHX und den Handelspartnern des Nutzers hiermit eine nicht exklusive, gebührenfreie Lizenz ausschließlich für die im Abschnitt Dienst beschriebenen Zwecke und zur Identifizierung des Nutzers als Anbieter von Produkten im Dienst: (i) zur Nutzung, Vervielfältigung, Darstellung und Ausführung aller Produktdaten und anderen geistigen Eigentums, die der Nutzer GHX zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Marken, Logos, Insignien, URLs und alle anderen unverwechselbaren Markenelemente des Nutzers, und (ii) zur Änderung der Produktdaten, mit der Maßgabe, dass: (1) GHX zu jeder Zeit die entsprechenden Marken- oder Dienstleistungsmarkenhinweise verwendet, die der Nutzer von Zeit zu Zeit angeben kann; und (2) die Produktdaten nicht von anderen Lieferanten verwendet, reproduziert, angezeigt, aufgeführt oder verändert werden.
6. **Haftungsausschluss:** GHX VERPFLICHTET SICH, DIE DIENSTE MIT DER SORGFALT EINES ORDENTLICHEN KAUFMANNS BEREITZUSTELLEN. SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGT, GIBT GHX KEINE ZUSICHERUNGEN, GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DEN DIENST AB UND STELLT DEN DIENST IM „ISTZUSTAND“ ZUR VERFÜGUNG. GHX LEHNT JEDE STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER GENAUIGKEIT DER DATEN, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, DER HANDELSÜBLICHEN VERFAHREN ODER DER LEISTUNG SOWIE ALLE ANDEREN STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AB. GHX GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS ALLE GEMELDETEN MÄNGEL DES DIENSTES BEHOBEN WERDEN KÖNNEN ODER DASS DIE NUTZUNG DER ODER DER ZUGRIFF AUF DEN DIENST, DIE PRODUKTDATEN ODER ANDERE DATEN UNUNTERBROCHEN ODER

FEHLERFREI ERFOLGEN KANN. GHX ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE FUNKTIONEN ODER EIGENSCHAFTEN DES DIENSTES, DER SOFTWARE UND DER BENUTZEROBERFLÄCHE VON GHX ODER DRITTEN.

7. **Haftungsbeschränkung:** Siehe beigefügten **Vertragszusatz zu lokalen Bestimmungen**.

8. **Freistellung**

- a. **Freistellung durch den Nutzer:** Der Nutzer wird GHX, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Vertreter, Abtretungsempfänger und Rechtsnachfolger (gemeinsam „freigestellte Personen von GHX“) von und gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Prozesse, Klagegründe, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren freistellen, verteidigen und schadlos halten und alle Schäden, Kosten und Auslagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und -auslagen, tragen, die von den freigestellten Personen von GHX gezahlt wurden, ihnen entstanden sind oder die sie erlitten haben und die direkt oder indirekt auf Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Folgendem zurückzuführen sind: (i) Kauf, Verkauf, Leistung oder Nutzung von Produkten, die der Nutzer über die Dienste erworben hat; (ii) Fragen des geistigen Eigentums in Bezug auf vom Nutzer bereitgestellte Produktdaten, die vom Nutzer auf seiner mit den Diensten verknüpften Website veröffentlicht werden, oder in Bezug auf Produkte, die vom Nutzer über die Dienste angeboten oder verkauft werden; (iii) Informationen, die vom Nutzer in Verbindung mit GHX oder den Diensten veröffentlicht, bereitgestellt oder verwendet werden; (iv) Handlungen oder Unterlassungen von GHX gemäß den Anweisungen des Nutzers in Bezug auf die Bereitstellung von Transaktionsdaten; (v) die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den Nutzer; (vi) Fehler in den vom Nutzer an GHX bereitgestellten Daten; (viii) grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Nutzers. Die vorstehende Freistellung gilt, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, unabhängig von Verschulden, aktiver oder passiver Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten) oder der Verletzung von Gewährleistungen oder vertraglichen Verpflichtungen durch die freigestellten Personen von GHX.
- b. **Freistellungsverfahren:** Unverzüglich nach Zugang einer Benachrichtigung über einen Anspruch eines Dritten oder der Einleitung eines Verfahrens muss die freigestellte Partei (i) die freistellende Partei schriftlich über den Anspruch benachrichtigen; (ii) die freistellenden Partei in angemessener Weise bei der Beilegung oder Abwehr des Anspruchs auf eigene Kosten unterstützen und (iii) der freistellenden Partei das Recht einräumen, die Verteidigung und/oder Beilegung des Anspruchs auf eigene Kosten zu kontrollieren, vorausgesetzt jedoch, dass (1) die Unterlassung einer solchen Benachrichtigung, Unterstützung oder Gewährung von Vollmacht und Kontrolle die freistellende Partei nur insoweit von ihrer Verpflichtung gegenüber der freigestellten Partei entbindet, als die freistellende Partei dadurch geschädigt wird; (2) die freistellende Partei ohne die Zustimmung der freigestellten Partei (die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf) keinem Vergleich zustimmen wird, der: (x) ein Eingeständnis im Namen der freigestellten Partei darstellt oder (y) einer einstweiligen Verfügung gegen die freigestellte Partei zustimmt (mit Ausnahme einer einstweiligen Verfügung, die sich ausschließlich auf die fortgesetzte Nutzung des verletzenden geistigen Eigentums durch die freigestellte Partei bezieht); (3) die freigestellte Partei das Recht hat, auf ihre Kosten an einem Gerichtsverfahren zur Anfechtung und Verteidigung eines Anspruchs teilzunehmen und sich durch einen Rechtsbeistand ihrer Wahl vertreten zu lassen, jedoch kein Recht hat, einen Anspruch ohne die schriftliche Zustimmung der freistellenden Partei, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf, beizulegen und (4) für den Fall, dass die freistellende Partei sich dafür entscheidet, die gemäß diesem Abschnitt über die Freistellungsverfahren gewährte Kontrolle nicht zu übernehmen, die freigestellte Partei das Recht hat, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Abschnitt über die Freistellungsverfahren, die Verteidigung und/oder Beilegung des Anspruchs auf Kosten der freistellenden Partei zu kontrollieren.

9. **Verwendung des Namens:** Der Nutzer räumt GHX das Recht ein, seinen Namen oder Marken zu nennen, um ihn als Nutzer des Dienstes zu identifizieren.
10. **Allgemein**
- a. **Selbständige Unternehmer; Keine Ausschließlichkeitsbindung:** Jede Vertragspartei ist im Verhältnis zur jeweils anderen ein selbstständiger Unternehmer und keine der Parteien ist befugt, die jeweils andere zu binden oder zu verpflichten. Dieser Vertrag begründet weder ein Joint Venture noch eine Partnerschaft oder eine Vertretung zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ist nicht als Ausschließlichkeitsbindung gedacht und nichts in diesem Vertrag hindert den Nutzer daran, Produkte über ein anderes elektronisches oder sonstiges Medium oder einen anderen Kanal zu erwerben oder zu verkaufen.
 - b. **Gesamter Vertrag; Verzicht:** Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren und zusätzlichen Vereinbarungen, Absprachen, Abmachungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Versprechen und Bedingungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags. Der Verzicht einer Partei auf eine Nichterfüllung durch die jeweils andere Partei stellt keinen Verzicht auf eine andere Nichterfüllung dar, unabhängig davon, ob es sich um eine ähnliche Nichterfüllung handelt.
 - c. **Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags berührt in keiner Weise die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
 - d. **Rechtsstreitigkeiten**
 - i. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien kann jede Partei der jeweils anderen Partei eine schriftliche Mitteilung über die Streitigkeit zukommen lassen, in der die Streitigkeit angemessen, genau und vollständig erläutert und darum gebeten wird, dass eine Führungskraft jeder Partei innerhalb von 15 Werktagen nach der Mitteilung über die Streitigkeit zusammenkommt, um die Streitigkeit zu besprechen und zu versuchen, sie beizulegen. Die designierten Führungskräfte jeder Partei werden sich treffen und versuchen, die Streitigkeit innerhalb dieses Zeitraums in gutem Glauben beizulegen.
 - ii. Nach Ablauf der im Abschnitt „Streitigkeiten“ genannten Frist werden alle Streitigkeiten von einem Gericht entschieden.
 - e. **Geltendes Recht; Gerichtsstand:** Siehe beigefügten **Vertragszusatz zu lokalen Bestimmungen**.
 - f. **Höhere Gewalt:** Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei für Leistungsverzögerungen oder Leistungsunfähigkeit aufgrund höherer Gewalt. Sollte GHX aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen nicht in der Lage sein, die Dienste bereitzustellen, schuldet der Benutzer in dem Umfang, in dem er während dieses Zeitraums von der Leistungsunfähigkeit betroffen ist, keine Gebühren für die betroffenen Dienste. „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet Handlungen oder Unterlassungen von zivilen oder militärischen Behörden, Naturgewalten, Handlungen oder Unterlassungen der anderen Partei, Terrorismus, Brände, Streiks oder andere Arbeitsunruhen, größere Ausfälle von Anlagen, Schwankungen oder Nichtverfügbarkeit von elektrischer Energie, Heizung, Licht, Klimaanlage oder Telekommunikationseinrichtungen, die nach vernünftigem Ermessen nicht vorhergesehen oder verhindert werden können, oder andere Handlungen, Unterlassungen oder Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien liegen, unabhängig davon, ob sie den vorstehend aufgezählten Handlungen, Unterlassungen oder Ereignissen ähnlich sind. Wird die Leistungserbringung einer Partei durch höhere Gewalt verzögert, wird die Leistungsfrist in angemessener Weise verlängert.
 - g. **Abtretung und Unterlizenzierung:** Der Nutzer darf diesen Vertrag oder seine Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GHX weder ganz noch teilweise abtreten, delegieren, unterlizenzieren, übertragen oder untervergeben. Der Zusammenschluss, die Konsolidierung, die Umstrukturierung oder der Kontrollwechsel oder der Erwerb von im Wesentlichen allen Geschäftsbereichen und Vermögenswerten des Nutzers gelten nicht als Abtretung und bedürfen nicht der Zustimmung von GHX,

sofern sich der Rechtsnachfolger des Nutzers schriftlich verpflichtet, an die Bedingungen dieses Vertrags gebunden zu sein. Der Nutzer kann diesen Vertrag durch eine einvernehmliche Änderung auf weitere verbundene Unternehmen ausdehnen. Für die Aufnahme von verbundenen Unternehmen können zusätzliche Gebühren anfallen. GHX ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, unterzulizieren oder zu übertragen. GHX ist berechtigt, alle oder einen Teil der Dienste zu delegieren oder an Unterauftragnehmer zu vergeben, vorbehaltlich der Beschränkungen in der **Anlage zur Auftragsverarbeitung** und unter der Voraussetzung, dass GHX für die Ausführung der Arbeit eines solchen Unterauftragnehmers verantwortlich bleibt. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist dieser Vertrag für die Parteien und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend und kommt ihnen zugute.

- h. Mitteilungen:** Alle Mitteilungen an GHX im Rahmen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mitteilungen sind per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein, per Expresskurier oder per Privatkurier zu senden an: GHX Europe GmbH, Attn: Customer Contracts, Avenue Louise 81, 1050 Brussels, Belgium. Jede Mitteilung gilt als erfolgt, sobald sie zugegangen ist.
- i. Rechte Dritter:** Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehen, darf dieser Vertrag nicht so ausgelegt werden, dass er anderen Parteien als den Vertragsparteien und ihren zulässigen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern Rechte oder Vorteile einräumt.
- j. Auslegung:** Die Überschriften der Abschnitte dienen lediglich der Übersichtlichkeit und beschreiben nicht zwangsläufig die Abschnitte, auf die sie sich beziehen. Auf die Begriffe „einschließlich“ und „umfasst“ folgt der Zusatz „ohne Einschränkung“. Der Begriff „oder“ ist nicht ausschließend. Dieser Vertrag wird ohne Rücksicht auf Vermutungen oder Regel ausgelegt, die eine Auslegung zu Ungunsten der Partei gebieten, die ihn verfasst hat oder verfassen ließ.

**GLOBAL HEALTHCARE EXCHANGE
LIEFERANTEN- ODER ANBIETER NUTZERVERTRAG
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EUROPA**

VERTRAGSZUSATZ ZU LOKALEN BESTIMMUNGEN – DEUTSCHLAND

Dieser Vertragszusatz zu lokalen Bestimmungen – Deutschland wird dem Vertrag beigelegt und in diesen aufgenommen.

1. **Der Service – Upgrades:** Für die Zwecke des Abschnitts „*Der Dienst – Upgrades*“ bezeichnet der Begriff „**billiges Ermessen**“ das Ermessen, das innerhalb der Grenzen des § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeübt wird und das im Streitfall von einem Gericht festgelegt werden kann.
2. **Haftungsbeschränkung**
 - a. **Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen**
 - i. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet GHX nicht für Schäden, unabhängig davon, ob diese auf einem Vertrag oder einer anderen Rechtstheorie beruhen, es sei denn, GHX hat eine Kardinalpflicht verletzt.
 - ii. Wenn GHX durch leichte Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht verletzt hat, ist die Haftung von GHX auf den Schaden begrenzt, den GHX vernünftigerweise hätte vorhersehen können.
 - iii. „Kardinalpflicht“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Benutzer nach dem Inhalt und Zweck des Vertrags regelmäßig vertrauen darf. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, die Leistung pünktlich und in einer Weise zu erbringen, die Leib und Leben der Mitarbeiter des Benutzers nicht gefährdet.
 - iv. Die Haftung von GHX ist auf 50.000 EUR pro Vorfall und auf einen Gesamtbetrag von 200.000 EUR für alle Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag begrenzt.
 - v. Die Haftung von GHX erstreckt sich weder auf Schäden, die durch den Verlust von Daten entstanden sind, soweit dieser Verlust durch eine angemessene Datensicherung hätte vermieden werden können, noch auf Schäden, die durch die Nutzung der Dienste entstanden sind und die durch eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsprodukte der Dienste hätten vermieden werden können.
 - vi. Es gelten die Ausschlüsse und Einschränkungen im Abschnitt „Haftungsausschluss“.
 - b. **Unbegrenzte Haftung:** Nichts in dem Abschnitt „*Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen*“ schränkt die gesetzliche Haftung von GHX für Folgendes ein oder schließt sie aus: (i) Haftung aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, für Tod oder Verletzung einer natürlichen Person; (ii) Haftung aus einer Beschaffenheitsgarantie oder (iii) Haftung, die nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
 - c. **Gesetzliche Beweislast:** Dieser Abschnitt „*Haftungsbeschränkung*“ darf nicht so ausgelegt werden, dass er die gesetzliche Beweislast in irgendeiner Weise umkehrt.
3. **Geltendes Recht; Gerichtsstand:** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG). Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Düsseldorf, Deutschland, zuständig. Jede Partei unterwirft sich ausdrücklich der Zuständigkeit dieser Gerichte. GHX ist in jedem Fall und nach eigenem Ermessen berechtigt, alternativ eine Klage gegen den Benutzer vor den für den Benutzer allgemein zuständigen Gerichten einzureichen.
4. **Zinsen und Säumniszuschläge:** Der Nutzer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) p.a. zu zahlen, zuzüglich einer Mahnkostenpauschale in Höhe von 40 € und zuzüglich tatsächlich entstandener höherer Kosten, wie z. B. Anwaltskosten.

Anlage zur Datenverarbeitung (Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter)

Diese Anlage zur Datenverarbeitung, einschließlich der Datenverarbeitungsbedingungen und der Beschreibung der Kontrollen des Auftragsverarbeiters (diese „DPA“), ist dem Vertrag zwischen dem Nutzer und GHX als dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bzw. dem Auftragsverarbeiter beigelegt und wird Bestandteil des Vertrags. Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Begriffsbestimmungen und Informationen zur Datenverarbeitung

Zusätzlich zu den oben und an anderer Stelle im Vertrag definierten Begriffen haben die hier verwendeten, hervorgehobenen Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung. Hervorgehobene Begriffe, die in dieser DPA oder im Vertrag verwendet werden, aber nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in der DSGVO (wie unten definiert) zugewiesen wird.

Definierter Begriff	Begriffsbestimmung
Datenkategorien	Kontaktdaten; Beschäftigungsdaten; Gesundheitsdaten; Informationen über IT-Systeme; E-Mail-Inhalte und übermittelte Daten; Informationen über angebotene Waren und Dienstleistungen; Finanzdaten.
Betroffenen Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ehemalige, gegenwärtige und künftige Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten und Vertreter des Verantwortlichen; • Ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Patienten des Verantwortlichen sowie deren Eltern, Vormünder und Begünstigte.
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.
Personenbezogene Daten	Gemäß der Definition in der DSGVO, insbesondere personenbezogene Daten, die vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden.
Art der Datenverarbeitung	Jeder mit oder ohne Hilfe von Mitteln oder Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten.
Verarbeitungsstandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Büros des Verantwortlichen in Cambridge, Vereinigtes Königreich; Brüssel, Belgien; Düsseldorf, Frankfurt, Königstein im Taunus, und Koblenz, Deutschland; Hilversum, Niederlande; Baar, Schweiz; und Louisville, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika; • Rechenzentren des Verantwortlichen bei Anbietern in der EU/im EWR, im Vereinigten Königreich, in Kanada, in Texas, Virginia und Washington in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Indien
Zweck der Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen, seiner Lieferanten, Auftragnehmer und Vertreter oder des Auftragsverarbeiters bei der Vertragserfüllung. • Präventiv- oder Arbeitsmedizin, zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person, medizinische Diagnose, die Bereitstellung von Gesundheits- oder Sozialleistungen oder Behandlungen oder die Verwaltung von Gesundheits- oder Sozialsystemen und -diensten auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen der Gesundheitsberufe und vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien in der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung unter der Verantwortung eines Angehörigen der Gesundheitsberufe, der nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten oder den von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Vorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch eine andere Person, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten oder den von den zuständigen nationalen Stellen erlassenen Vorschriften ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterliegt.

Definierter Begriff	Begriffsbestimmung
DPA	Diese Anlage zur Datenverarbeitung, bestehend aus diesem Deckblatt und den folgenden Anhängen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsbedingungen für die Datenverarbeitung; und 2. die Beschreibung der Kontrollen des Auftragsverarbeiters.
Controller	Der Nutzer, zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen und lizenzierten Einrichtungen, wie im Vertrag angegeben.
Auftragsverarbeiter	Die im Vertrag genannte Entität von GHX.
Vertrag	Der Vertrag/die Verträge über Dienste zwischen den Parteien oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen, einschließlich aller Nachträge, Anlagen, Anhänge, Änderungen und Service-Aufträgen.

Geschäftsbedingungen für die Datenverarbeitung

2. Aufnahme in den Vertrag

Die Parteien vereinbaren, dass dieser DPA mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags (das „Datum des Inkrafttretens“) in den Vertrag aufgenommen wird.

3. Datenverarbeitung

- a. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag, auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, schreibt etwas anderes vor; in diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über dieses rechtliche Erfordernis, es sei denn, dieses Recht verbietet eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- b. Der Vertrag und dieser DPA stellen die allgemeinen schriftlichen Anweisungen des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, mit der Maßgabe, dass der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten spezifische Anweisungen erteilen kann, die diese Verarbeitung weiter einschränken, sofern dies im Einklang mit dem anwendbaren Recht steht.
- c. Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nicht ohne vorherige Prüfung und schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen für andere Zwecke als auf dem Deckblatt dieser DPA genannten Zwecke verarbeiten.
- d. Jede Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten darf nur auf Anweisung des Verantwortlichen erfolgen.
- e. Wenn der Auftragsverarbeiter aufgrund der Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten ein gemeinsamer Verantwortlicher im Sinne der DSGVO in Bezug auf diese personenbezogenen Daten ist, muss der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen des anwendbaren Rechts in Bezug auf die Verantwortlichen im Hinblick auf diese personenbezogenen Daten einhalten. Unter diesen Umständen bleibt der Verantwortliche die Kontaktstelle für die betroffenen Personen.
- f. Die Parteien halten sich bei der Ausführung dieser DPA und des Vertrages an geltendes Recht, insbesondere an die DSGVO.
- g. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. Vertraulichkeit

- a. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und dem Vertrag vertraulich zu behandeln und dabei nicht weniger als wirtschaftlich angemessene Kontrollen anzuwenden.
- b. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Personen, denen er die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.
- c. Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche und/oder seine Kommunikationspartner beim Austausch von genetischen Daten, biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten über die Dienste des Auftragsverarbeiters nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und er erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er bei der Verarbeitung solcher Daten ebenfalls einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Sicherheit

- a. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher

Personen ergreift der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, einschließlich u.a.:

- i. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten;
 - ii. die Fähigkeit, die kontinuierliche Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten;
 - iii. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf personenbezogene Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls schnell wiederherzustellen; und
 - iv. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- b. Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt der Auftragsverarbeiter insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung, einschließlich der unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, des Verlusts, der Veränderung, der unberechtigten Weitergabe oder des unberechtigten Zugriffs auf die übermittelten, gespeicherten oder auf andere Weise verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- c. Der Auftragsverarbeiter kann seine dokumentierte Einhaltung eines genehmigten Verhaltenskodex gemäß Artikel 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 42 DSGVO als ein Element zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen gemäß dieser DSGVO verwenden. In diesen Fällen stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine aktualisierte Dokumentation zur Verfügung, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten werden, und bringt diese Dokumentation unverzüglich auf den neuesten Stand, wenn sich die Umstände in Bezug auf den Auftragsverarbeiter wesentlich ändern.
- d. Der Auftragsverarbeiter ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede natürliche Person, die für den Auftragsverarbeiter tätig ist und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, es bestehen Verpflichtungen aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats.
- e. Der Auftragsverarbeiter hat Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, die geeignet sind, die Anforderungen der DSGVO, der anwendbaren Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedstaaten und anderer Gesetze, der Beschreibung der Kontrollen des Auftragsverarbeiters im Anhang zu dieser DPA und anderer anwendbarer Gesetze zu erfüllen. Der Auftragsverarbeiter muss dem Verantwortlichen auf schriftliche Anfrage jederzeit Kopien dieser Richtlinien zur Verfügung stellen.

6. Unterauftragsverarbeiter

- a. Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen keinen anderen Datenverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen. Die Parteien vereinbaren, dass alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich die Beauftragung von Unterauftragnehmern gestatten, eine allgemeine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen zur Unterverarbeitung durch verbundene Unternehmen des Auftragsverarbeiters und durch Unterauftragsverarbeiter, die Dienstleistungen in den Bereichen Business Process Outsourcing, Informationstechnologie, Datenhosting und -speicherung, Telekommunikation sowie Rechts- und Buchhaltungsdienstleistungen erbringen, darstellen. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen auf dessen schriftliches Ersuchen hin nicht öfter als einmal pro Jahr über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Einbeziehung oder Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, die regelmäßig Zugang zu mehr als geringfügigen Mengen personenbezogener Daten haben.
- b. Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen anderen Datenverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Verantwortlichen, so schließt der Auftragsverarbeiter mit diesem anderen Datenverarbeiter einen schriftlichen Vertrag, in dem mindestens das gleiche Maß an Datenschutzverpflichtungen festgelegt ist wie in dieser DPA, im Vertrag oder in einem anderen Rechtsakt zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, auf den in dieser DPA oder in der DSGVO Bezug genommen wird. Ein solcher Vertrag muss insbesondere hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umgesetzt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den

Anforderungen dieser DPA, der DSGVO und/oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften erfolgt, und, falls der andere Datenverarbeiter in einer Rechtsordnung niedergelassen ist, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, ein solches Datenschutzniveau sicherstellen (z. B. durch Standardvertragsklauseln). Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter, Standardvertragsklauseln mit Unterauftragsverarbeitern in den oben genannten Kategorien abzuschließen, die die Übermittlung personenbezogener Daten in die Länder abdecken, die im Deckblatt dieser DPA unter „Verarbeitungsstandorte“ aufgeführt sind, und diese Übermittlungen ohne weitere Genehmigung des Verantwortlichen durchzuführen. Kommt dieser andere Datenverarbeiter seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nicht nach, so bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses anderen Datenverarbeiters verantwortlich.

7. Unterstützung

- a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Artikel 32 bis 36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.
- b. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen im Rahmen des Möglichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung des Verantwortlichen zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß der DSGVO. Der Auftragsverarbeiter leitet jede Anfrage einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Daten unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.
- c. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei allen Datenschutz-Folgenabschätzungen und Konsultationen und Mitteilungen mit den Aufsichtsbehörden gemäß der DSGVO.

8. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- a. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, nachdem er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt.
- b. Die Benachrichtigung des Auftragsverarbeiters über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss mindestens:
 - i. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze personenbezogener Daten;
 - ii. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer anderen Kontaktstelle angeben, bei dem bzw. der weitere Informationen eingeholt werden können;
 - iii. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben; und
 - iv. die Maßnahmen beschreiben, die der Auftragsverarbeiter ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Abmilderung möglicher negativer Auswirkungen.
- c. Wenn und soweit es nicht möglich ist, die verlangten Informationen gleichzeitig zu übermitteln, können die Informationen ohne unangemessene Verzögerung nach und nach übermittelt werden.
- d. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Dokumentation und Reaktion auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei der Kommunikation mit den betroffenen Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO.

9. Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten

- a. Nach Wahl des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung alle personenbezogenen Daten oder gibt sie an den Verantwortlichen zurück, löscht vorhandene Kopien und löscht oder entsorgt sicher alle Datenträger sowie alle Probe- und Abfallmaterialien, die solche Kopien enthalten.

- b. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Auftragsverarbeiter, solange er die personenbezogenen Daten weiterhin gemäß den Standards des anwendbaren Rechts und dieser DPA schützt:
 - i. angemessene Kopien der personenbezogenen Daten aufbewahren, die zur Erfüllung geltender gesetzlicher, behördlicher, gerichtlicher, prüfungsbezogener oder interner Compliance-Anforderungen erforderlich sind;
 - ii. personenbezogene Daten in dem Umfang und so lange aufbewahren, wie dies nach geltendem Recht erforderlich ist; und
 - iii. personenbezogene Daten in dem Umfang und so lange aufbewahren, wie sie nicht auf vernünftige und praktikable Weise aus den Systemen gelöscht werden können (z. B. in automatischen Backups, latenten Daten, Metadaten und Daten, die ganz, teilweise oder gemeinsam im Besitz anderer Unternehmen sind).
- c. Falls der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nach Ablauf oder Beendigung dieser DPA aufbewahrt, löscht oder gibt er alle diese personenbezogenen Daten unverzüglich zurück, sobald die Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung erforderlich war, dies zulassen. Die Bestimmungen dieser DPA gelten für alle personenbezogenen Daten, die auf diese Weise gespeichert werden, solange sie gespeichert werden.
- d. Alle zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten nach Beendigung oder Ablauf dieser DPA entstehen, werden vom Verantwortlichen getragen.

10. Audits und Inspektionen

- a. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO und dieser DPA nachzuweisen, und ermöglicht und unterstützt Audits, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
- b. Die Parteien vereinbaren, dass für jedes Jahr, in dem der Auftragsverarbeiter keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursacht hat, der Auftragsverarbeiter die oben genannten Informationspflichten erfüllen kann, indem er dem Verantwortlichen eine Kopie des aktuellen Berichts eines unabhängigen Prüfers über die Betriebskontrollen des Auftragsverarbeiters vorlegt.
- c. Audits oder Inspektionen durch oder im Namen des Verantwortlichen beschränken sich auf Informationen, die unmittelbar für die Einhaltung dieser DPA relevant sind, und werden nach angemessener schriftlicher Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten und unter Einhaltung der Betriebs-, Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen des Auftragsverarbeiters durchgeführt.
- d. Jeder vom Verantwortlichen ausgewählte externe Prüfer muss mit dem Auftragsverarbeiter eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen, bevor er Zugang zu Informationen oder Einrichtungen des Auftragsverarbeiters erhält.

11. Laufzeit

Die Laufzeit dieser DPA und der Verarbeitung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und dauert bis zum Ablauf oder der Kündigung des Vertrags, mit Ausnahme der Bestimmungen, die ausdrücklich über die Laufzeit hinausgehen.

12. Kündigung

Jede Partei kann diese DPA kündigen und die Kündigungsbestimmungen des Vertrags aus wichtigem Grund geltend machen, wenn die andere Partei eine Bestimmung dieser DPA wesentlich verletzt oder gegen anwendbare Bestimmungen der DSGVO oder des Datenschutzrechts der Europäischen Union oder eines Landes verstößt.

13. Fortbestand von Bestimmungen

Die Abschnitte dieser DPA mit den Überschriften „Vertraulichkeit“, „Unterstützung“, „Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten“, „Geltendes Recht“, „Salvatorische Klausel“ und „Kein Verzicht“ sowie alle anderen Bestimmungen, die den Ablauf oder die Kündigung dieser DPA überdauern sollen, um ihrem Zweck gerecht zu werden, bleiben auch nach Ablauf oder Kündigung dieser DPA in Kraft.

14. Mitteilungen

Alle rechtsverbindlichen Mitteilungen im Rahmen dieser DPA bedürfen der Schriftform und müssen wie im Vertrag vorgesehen zugestellt werden. Eine Kopie jeder rechtsverbindlichen Mitteilung ist dem Justitiar der empfangenden Partei zuzustellen.

15. Geltendes Recht

- a. Die DSGVO regelt alle Angelegenheiten, die sich aus dieser DPA ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen.
- b. Ungeachtet des Vorstehenden gelten in den Fällen, in denen die DSGVO die Anwendung anderer Gesetze als der DSGVO, anderer Gesetze der Europäischen Union oder Gesetze der Mitgliedstaaten zulässt, das anwendbare Recht, die Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand wie im Vertrag festgelegt.

16. Gesamter Vertrag

Diese DPA und der Vertrag stellen die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den hierin behandelten Gegenstand dar und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den hierin behandelten Gegenstand. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen oder Bedingungen dieser DPA und dem Vertrag haben die Bestimmungen dieser DPA Vorrang vor den widersprüchlichen Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrags. Diese DPA kann nur durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Schriftstück geändert werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser DPA in einer Rechtsordnung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser DPA und führt nicht dazu, dass diese Bestimmungen in anderen Rechtsordnungen ungültig oder nicht durchsetzbar sind. Sollte ein zuständiges Gericht feststellen, dass eine Bestimmung dieser DPA ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, kann das Gericht diese DPA so ändern, dass sie dem geltenden Recht und der ursprünglichen Absicht der Parteien so weit wie möglich entspricht.

18. Überschriften

Die Überschriften in dieser DPA dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil dieser DPA gedacht oder sollen die Auslegung dieser DPA beeinflussen.

19. Kein Verzicht

Der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser DPA kann nicht als Verzicht dieser Partei auf die Geltendmachung eines späteren Verstoßes ausgelegt werden.

Beschreibung der Kontrollen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, seine technischen und organisatorischen Maßnahmen aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren, um die nachstehend beschriebenen Anforderungen und die anwendbaren Gesetze zu erfüllen oder zu übertreffen.

1. **Unbefugter Zugriff:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden:

Der Auftragsverarbeiter wendet Kontrollen für die Benutzerzugriffsverwaltung, die System- und Anwendungszugriffsverwaltung, physische und umgebungsbezogene Sicherheitskontrollen sowie organisatorische Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse an. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Überwachungen, Analysen und Bewertungen durch. Der Auftragsverarbeiter schult das Personal bei der Einstellung und einmal jährlich und unterhält Richtlinien- und Verfahrensdokumente, die Hinweise zum unberechtigten Zugriff geben.

2. **Unbefugte Nutzung:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um eine unbefugte Nutzung der Datenverarbeitungssysteme zu verhindern:

Der Auftragsverarbeiter wendet Kontrollen für die Benutzerzugriffsverwaltung, die System- und Anwendungszugriffsverwaltung, kryptografische Kontrollen, physische und umgebungsbezogene Sicherheitskontrollen, organisatorische Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse an. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Überwachungen, Analysen und Bewertungen durch. Der Auftragsverarbeiter schult das Personal bei der Einstellung und einmal jährlich und unterhält Richtlinien- und Verfahrensdokumente, die Hinweise zur unberechtigten Nutzung geben.

3. **Eingeschränkte Rechte:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung oder Nutzung oder nach ihrer Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle):

Der Auftragsverarbeiter hat Kontrollen für die Registrierung und Abmeldung von Benutzern, die rollenbasierte Bereitstellung von Benutzerzugriffsrechten, die Verwaltung privilegierter Zugriffsrechte, die Überprüfung von Benutzerzugriffsrechten und die Aufhebung oder Anpassung von Zugriffsrechten bei Rollenwechsel implementiert. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Überwachungen, Analysen und Bewertungen durch. Die Schulung des Personals des Auftragsverarbeiters umfasst Hinweise zu eingeschränkten Rechten.

4. **Übermittlung:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übermittlung oder beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden sollen:

Um eine sichere Datenübermittlung zu gewährleisten, verwendet der Auftragsverarbeiter Secure Hypertext Transfer Protocol (HTTPS), File Transfer Protocol Secure (FTPS) und Virtual Private Network (VPN), um die standardmäßige Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen seiner Produkte und Dienste zu schützen. Für diese Methoden sind Benutzer-IDs und Passwörter und in einigen Fällen eine Multi-Faktor-Authentifizierung erforderlich. Der Auftragsverarbeiter verwendet bei Bedarf eine Verschlüsselung, die den Standards des US-amerikanischen National Institute of Standards and Technology (NIST) entspricht. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Überwachungen, Analysen und Bewertungen durch.

5. **Prüfpfade:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden:

Der Auftragsverarbeiter unterhält Prüfpfade, um kritische Ereignisse für seine wichtigsten IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zu protokollieren. Der Auftragsverarbeiter unterhält auch eine Reihe von Sicherheitssoftware, einschließlich: (1) Fernzugriffssoftware, (2) Web-Proxys und (3) Authentifizierungsserver, die eine Quelle für Computersicherheitsprotokolldaten sind. Der Auftragsverarbeiter verwendet Protokolle, um Benutzeraktionen aufzuzeichnen und Daten bereitzustellen, die für die Untersuchung böswilliger Aktivitäten nützlich sind.

6. **Unterauftragnehmer:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragsverarbeiter die Daten streng nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden:

Der Auftragsverarbeiter unterhält schriftliche Verträge mit seinen Unterauftragnehmern, in denen die zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt sind, und führt Kontrollen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch, einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung von Anweisungen. Der Auftragsverarbeiter schließt bei Bedarf Datenverarbeitungsverträge und Standardvertragsklauseln mit Unterauftragsverarbeitern ab. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Kontrollen, Analysen und Bewertungen von Unterauftragnehmern durch. Der Auftragsverarbeiter stellt in seinen Richtlinien und Verfahren Leitlinien für das Management von Unterauftragnehmern zur Verfügung.

7. **Verfügbarkeit:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor zufälliger Zerstörung oder zufälligem Verlust geschützt sind:

Der Auftragsverarbeiter verwendet Datenverarbeitungseinrichtungen, die für eine hohe Verfügbarkeit redundant ausgelegt sind. Der Verarbeiter überwacht und optimiert seine Verarbeitungsprozesse und erstellt Prognosen über den zukünftigen Kapazitätsbedarf, um die Systemleistung aufrechtzuerhalten. Der Auftragsverarbeiter unterhält Verfahren für die Datensicherung und -wiederherstellung, das Änderungsmanagement, die Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung, die Datenlöschung und Medienwiederherstellung sowie die Reaktion auf Sicherheits- und Datenschutzvorfälle. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Überwachungen, Analysen und Verfügbarkeitsbewertungen durch.

8. **Getrennte Verarbeitung:** Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, getrennt voneinander verarbeitet werden können:

Der Auftragsverarbeiter hält die getrennte Verarbeitung aufrecht, indem er die technischen Möglichkeiten der eingesetzten Software (z.B. Mandantenfähigkeit oder getrennte Systemlandschaften) nutzt, um eine Trennung der Daten zwischen den Kunden zu erreichen. Es sind geeignete Verfahren und Maßnahmen vorhanden, um die Verarbeitung der erhobenen Daten auf die im Rahmen der Kundenvereinbarung zulässigen Zwecke zu beschränken und eine getrennte Datenverarbeitung sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter führt regelmäßig Risikobewertungen sowie Kontrollen, Analysen und Bewertungen der getrennten Verarbeitung durch.